

## **63. Nachtrag**

### **zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 62. Satzungsantrages wird wie folgt geändert.  
(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 59)

#### **Artikel 1**

1. § 49 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS (Beitragsersstattungen) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Das Recht, die Beitragsersstattung zu beantragen, erlischt mit Vollendung des 69. Lebensjahres<sup>2)</sup>.“

2. § 49 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS (Beitragsersstattungen) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>Der Anspruch auf Beitragsersstattung erlischt mit Vollendung des 69. Lebensjahres.“

3. § 49 Anm. 2 Satz 2 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS (Beitragsersstattungen) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Für den Antrag besteht eine Ausschlussfrist; diese endet mit Vollendung des 69. Lebensjahres des Mitglieds bzw. zwei Jahre nach dem Tode des Berechtigten.“

4. § 162 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS (Nichtzahlung und Ruhen) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Ist während einer nach § 14 Abs. 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz oder § 148 Abs. 3 fortgeführten Pflichtversicherung die von der/dem Pflichtversicherten zu tragende Eigenbeteiligung nicht für jeden nach dem 30. Juni 2000 zurückgelegten Umlage Monat (§ 149 Abs. 1 der Satzung a.F. bzw. § 181 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) entrichtet worden, ruht die Betriebsrente für die Zahl der Monate, für die die Eigenbeteiligung nicht entrichtet wurde.“

5. § 164 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS (Abfindung) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Ist während einer nach § 14 Abs. 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz oder § 148 Abs. 3 fortgeführten Pflichtversicherung die von der/dem Pflichtversicherten zu tragende Eigenbeteiligung nicht für jeden nach dem 30. Juni 2000 zurückgelegten Umlagemonat (§ 149 Abs. 1 der Satzung a.F. bzw. § 181 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 1) entrichtet worden, ist der Abfindungsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich als Summe der nicht entrichteten Eigenbeteiligung aus dem gemäß § 162 Abs. 5 zu ermittelnden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt für den Zeitpunkt, von dem die Pflichtversicherung beendet wurde oder das Beschäftigungsverhältnis wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zu ruhen beginnt, ergibt.“

6. § 170 Absatz 1 erster Halbsatz der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS (Anzeigepflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten und Zurückbehalten von Leistungen) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift sowie jede Änderung, die ihren Anspruch auf Betriebsrente nach Grund oder Höhe berührt, der für die Bearbeitung zuständigen sachbearbeitenden Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sofort schriftlich mitzuteilen;“

## **Artikel 2**

Artikel 1 Nrn. 1 bis 6 treten mit Wirkung zum 14. Juli 2017 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juli 2017.

---

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 14.07.2017 beschlossene Satzungsänderung des 63. Sitzungsnachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 25.08.2017  
Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag  
Waltraud Schütz